

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

von

Reichsamte des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Januar 1909. Nr. 3.

<p>Inhalt: 1. Verordnungen: Ermächtigung zur Erneuerung von Stellenscheinabläufen . . . Seite 11</p> <p>2. Ministerverordnungen: Weitere Streuordnung der bisherigen Frachtdriefenmuster . . . 11</p> <p>3. Ver- und Verordnungen: Erklärungen des Reichs XVI) der neu bearbeiteten Fuß- und Hühnerhälften . . . 12</p>	<p>4. Ver- und Ministerverordnungen: Zulassung eines polizeilichen Verwaltungsgerichts mit ausübendem Sitz . . . 22 bezgl. mit Belegdruck . . . 23</p> <p>5. Verordnungen: Kautelung von Kautelbüchern auf dem Kriegsgelände . . . 31</p>
---	---

I. Konsulatwesen.

Dem Bevormundeten des Reichs konsularischen Konsulats in Hankow, Teilnehmer Krause, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige gerichtliche Urteile von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schwieger, weseuzweimen und die (Schurken, Sträflinge und Sterbefälle von solchen zu beurteilen.

2. Eisenbahnwesen.

Schleunigung,

betreffend die Verwendung der bisherigen Frachtdriefenmuster.

Die Ermächtigung des Bundesrats wird hierdurch verfügt, daß die in den Anlagen C und D der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 26. Oktober 1899 vorgeschriebenen Frachtdriefenmuster auch nach Ausführung der neuen Eisenbahn-Betriebsordnung vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Befehl. vom 1909 S. 107.) noch bis zum 31. März 1910 verwendet werden dürfen.

Berlin, den 16. Januar 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.